

Antrag

der Abgeordneten KO Strache, Dr. Fichtenbauer, Kunasek
und weiterer Abgeordneter
betreffend Beibehaltung der Wehrpflicht

eingebracht im Zuge der Debatte über den Dringlichen Antrag des Abgeordneten Pilz und weiterer Abgeordneter in der 95. Sitzung des Nationalrates, XXIV. GP, am 4. Februar 2011.

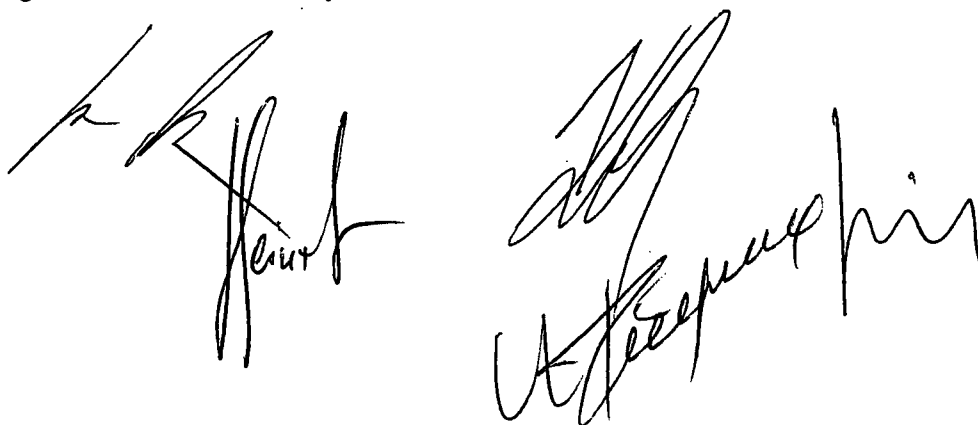
Österreich bekennt sich in Artikel 9a des Bundes-Verfassungsgesetzes zur umfassenden Landesverteidigung. Dazu gehören militärische, geistige, zivile und wirtschaftliche Aspekte. Zur bestmöglichen Erfüllung dieser Anforderungen wird das Bundesheer auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt. Trotz eines in den letzten Jahrzehnten völlig gewandelten sicherheitspolitischen, gesellschaftspolitischen und geopolitischen Weltbildes und geänderter europäischer und globaler Bedrohungsszenarien ist nur durch die Beibehaltung der verfassungsrechtlich abgesicherten Wehrpflicht die Aufrechterhaltung einer wirksamen Landesverteidigung und in weiterer Folge eines funktionierenden Katastrophenschutzes, und eines zeitgemäßen Zivildienstes nachhaltig gesichert. Sämtliche andere Möglichkeiten wären vergleichsweise teurer, ineffizienter oder würden die Vollziehung aller aufgetragenen Aufgaben überhaupt unmöglich machen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Aufrechterhaltung der umfassenden Landesverteidigung zum Schutz der Neutralität Österreichs auf der Basis einer aktualisierten Sicherheitsdoktrin zu gewährleisten, die allgemeine Wehrpflicht beizubehalten, dadurch die umfassende und nachhaltige Erfüllung der Landesverteidigung, des Katastrophenschutzes und des Zivildienstes sicherzustellen und das Österreichische Bundesheer mit ausreichenden Budgetmitteln für eine umfassende Modernisierung des bestehenden Systems auszustatten.“



Two handwritten signatures in black ink are visible at the bottom of the page. The signature on the left is partially legible and appears to be 'Heurt'. The signature on the right is more stylized and appears to be 'Kunasek'.